

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 04/2026

Leipzig, August 2026

Rechtsprechung

Austritt aus Zweckverband kommt vor das BVerwG	Seite 1
Kalkulationsfehler machen Gebührensatz nicht automatisch nichtig	Seite 2
Grundgebühr braucht sachgerechten Bezug zur Vorhalteleistung	Seite 2

Seminarangebote

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

Rechtsprechung

Zweckverbandsrecht:

Austritt aus Zweckverband kommt vor das BVerwG **BVerwG, Beschluss vom 11.06.2026, Az.: 8 B 44.25**

Eine sächsische Gemeinde (A) war Mitglied eines Zweckverbandes (B). Sie hielt die weitere Mitgliedschaft wegen erheblicher wirtschaftlicher Risiken des Verbandes für unzumutbar und erklärte im Juli 2021 die außerordentliche Kündigung. Das Verwaltungsgericht Chemnitz stellte zunächst fest, dass die Mitgliedschaft beendet sei. Das SächsOVG änderte diese Entscheidung und wies die Klage ab. Nach seiner Auffassung enthält das SächsKomZG abschließende Regelungen zur Beendigung einer Mitgliedschaft und zur Auflösung eines Zweckverbands. Ein ungeschriebenes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bestehe daneben nicht. Hiergegen wandte sich A mit

der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Mit Erfolg! Das BVerwG hat die Revision zugelassen. In der Sache ist damit noch nichts endgültig entschieden. Klärungsbedürftig ist aber, ob Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG einer Gemeinde aus ihrer negativen Kooperationsfreiheit ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht aus einem freiwillig eingegangenen Zweckverband gewährleisten kann. Außerdem soll geklärt werden, ob ein solches Recht nur als letzte Möglichkeit nach Ausschöpfung anderer Beendigungswege und nur unter rechtsaufsichtlichem Genehmigungsvorbehalt besteht.

Kommunalabgabenrecht:

Kalkulationsfehler machen Gebührensatz nicht automatisch nichtig
ThürOVG, Urteil vom 18.07.2024, Az.: 4 KO 698/17

Ein Gebührenpflichtiger (A) wandte sich gegen Abwassergebührenbescheide eines Aufgabenträgers (B). Er griff vor allem die zugrunde liegenden Gebührensätze und deren Kalkulation an. Beanstandet wurden unter anderem die Aufteilung der Kosten von Mischwasseranlagen, der Umgang mit Fördermitteln und Kostenüberdeckungen sowie der kalkulatorische Zinssatz. Im Ergebnis ohne Erfolg! Das ThürOVG hat seine Ergebnisrechtsprechung bestätigt. Für die gerichtliche Kontrolle kommt es nicht darauf an, ob die ursprüngliche Kalkulation in jedem Einzelpunkt fehlerfrei ist. Entscheidend

ist, ob der beschlossene Gebührensatz im Ergebnis gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstößt. Kalkulationsfehler oder auch eine zunächst fehlende Kalkulation führen daher nicht ohne Weiteres zur Nichtigkeit. Ein Gebührensatz kann durch eine nachgeschobene Kalkulation gerechtfertigt werden. Erst wenn die Fehler die Toleranzgrenze von 5 % überschreiten, ist der Satz nichtig. Auch bei der Kostenaufteilung von Mischwasseranlagen steht dem Aufgabenträger ein Bewertungsspielraum zu. Eine abwassertechnisch exakte Kostenaufteilung verlangt das Gericht nicht.

Kommunalabgabenrecht:

Grundgebühr braucht sachgerechten Bezug zur Vorhalteleistung
SächsOVG, Urteil vom 04.03.2025, Az.: 5 A 19/24

Ein Gebührenpflichtiger (A) wandte sich gegen seine Heranziehung zu Abwassergebühren. Streitentscheidend war insbesondere die Grundgebühr nach der Abwassergebührensatzung des Aufgabenträgers (B). Die Satzung knüpfte bei Wohnnutzung an Wohneinheiten und bei gewerblicher oder sonstiger Nutzung an umgerechnete Einheiten beziehungsweise Verbrauchsstufen an. A hielt die Regelung für gleichheitswidrig, weil hohe Wasserverbräuche bereits über die verbrauchsabhängige Gebühr erfasst würden. Das SächsOVG stellte klar, dass eine Grundgebühr verbrauchsunabhängige Vorhaltekosten abgelten darf und

deshalb nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen wird. Dieser Maßstab muss sich aber an Art und Umfang der aus der Betriebsbereitschaft folgenden abrufbaren Leistung orientieren. Ein hoher Wasserverbrauch kann nicht ohne Weiteres zusätzlich eine deutlich höhere Grundgebühr rechtfertigen, wenn er bereits über die Verbrauchsgebühr abgebildet wird. Für Satzungsgeber folgt daraus: Grundgebühren dürfen typisieren und staffeln. Die Staffellung benötigt aber einen nachvollziehbaren Bezug zu den Fixkosten und zur vorzuhaltenden Höchstlastkapazität.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtdatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.